

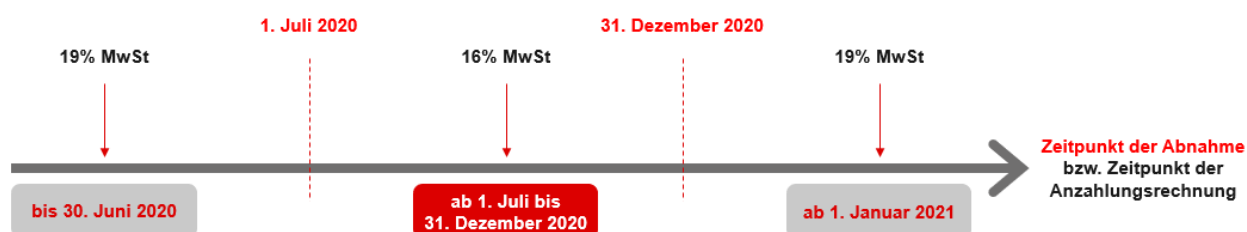
## Hinweis zum Ausweis des Steuersatzes auf unseren Rechnungen im Bereich Neuinstallationen und Modernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2020 haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat in einer eigens einberufenen Sondersitzung dem Corona-Konjunkturpaket zugestimmt und die temporäre Senkung der Mehrwertsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen.

Unsere Tätigkeiten im Bereich der Neuinstallation und Modernisierung von Anlagen qualifizieren grundsätzlich als Werklieferung im umsatzsteuerlichen Sinne. Die Abrechnung dieser Werklieferung erfolgt nach der gesetzlichen Neuregelung, das heißt:

- Für alle bis zum 30. Juni 2020 abgenommenen Anlagen gilt weiterhin der Steuersatz von 19%.
- Für in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 abgenommene Anlagen gilt der Steuersatz von 16%.
- Für alle ab dem 1. Januar 2021 abgenommenen Anlagen gilt wieder der Steuersatz von 19%.



Ausschlaggebend für die Anwendung des Steuersatzes für den gesamten Auftrag ist das auf dem Abnahmeprotokoll vermerkte Abnahmedatum. Auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, das Rechnungsdatum oder den Zeitpunkt der Zahlung kommt es hierbei nicht an.

Anzahlungsrechnungen werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gültigen Steuersatz fakturiert. Die abschließende steuerliche Beurteilung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung in Abhängigkeit vom Leistungszeitpunkt. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag wird entweder erstattet oder nachbelastet.

Wir bitten Sie, diese Hinweise bei der Rechnungsprüfung zu beachten.

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe!

Freundliche Grüße